

A Textliche Festsetzungen (gemäß § 9 BauGB)

In Ergänzung der Planzeichnung wird Folgendes festgesetzt:

1 Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1 und 4 BauZustV) (BauNVO)

1.1 Allgemeines Wohngebiet (gem. § 1 BauNVO i. V. m. § 4 BauNVO)

Gem. § 1 Abs. 3 BauNVO wird festgesetzt, dass die nach § 4 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen, Nr. 3 Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke, nur ausnahmsweise zulässig sind.

Gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO wird festgesetzt, dass die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen:

- 1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwertung,
4. Gartenbaubetriebe und,
5. Tankstellen,

nicht Bestandteile des Bebauungsplanes sind.

2. Maß der baulichen Nutzung (gem. § 16 Abs. 3 BauNVO i. V. m. § 18 BauNVO)

2.1 Gebäudehöhe (gem. § 18 BauNVO)
Als maximale Gebäudehöhe baulicher Anlagen in dem allgemeinen Wohngebiet wird 13,00 m über natürlicher Geländeoberfläche (ermittelt über 4 Gebäude-Eckpunkte) festgesetzt.

Die Mindesthöhe baulicher Anlagen in dem allgemeinen Wohngebiet wird mit 10,00 m über natürlicher Geländeoberfläche (ermittelt über 4 Gebäude-Eckpunkte) festgesetzt.
Eine Überschreitung der zulässigen Höhe der baulichen Anlage, insbesondere durch untergeordnete technische Einrichtungen und Dachaufbauten, kann ausnahmsweise zugelassen werden. Derartige Aufbauten müssen von der Traufkante bzw. Außenwand mindestens 0,50 m zurücktreten.

3. Überbaubare Grundstücksfläche (gem. § 23 Abs. 3 BauNVO)

3.1 Baugrenze (gem. § 31 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 23 Abs. 3 BauNVO)
Die Baugrenze kann durch Balkone und Erker bis zu 1,50 m überschritten werden.

3.2 Überschreitung durch Terrassen (gem. § 17 Abs. 2 BauNVO)
Die festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche darf auf der von der Pommerstraße abgewandten Seite durch nicht überdachte Terrassen bis zu einer Tiefe von 4,00 m überschritten werden.

Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundfläche der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen einschließlich der an Gebäuden angrenzenden Terrassen bis zu 50 % überschritten werden.

4. Nebenanlagen (gem. § 14 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 BauNVO i. V. m. § 23 Abs. 5 BauNVO)
In dem festgesetzten allgemeinen Wohngebiet sind oberirdische, untergeordnete Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO mit Ausnahme von Mülltonnenbehältern oder Stellplätzen für bewegliche Abfallbehälter nicht in den Vorgartenbereichen zulässig.

Innenhalb der zulässigen Fläche dürfen sie eine Größe von 30 m² nicht überschreiten.
Anlagen, die der Versorgung des Gebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienen, sowie fernmeldeelektronische Nebenanlagen sind ausnahmsweise zulässig.

5. Stellplätze, Garagen und Carports / Tiefgaragen (gem. § 12 Abs. 6 BauNVO)
Stellplätze (St) und Garagen (Ga) sind nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen zulässig.

Tiefgaragen
Tiefgaragen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

6. Mindestmaß der Baugrundstücke (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)
Die Mindestgröße des Baugrundstückes innerhalb des festgesetzten allgemeinen Wohngebietes beträgt 500 m².

7. Bauliche Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Passiver Lärmschutz
Aufenthaltsräume
Bei der Errichtung und Änderung von Gebäuden sind die Außenbauteile schutzbedürftiger Räume mindestens gemäß den Anforderungen nach DIN 4109-1 „Schallschutz im Hochbau - Teil 1: Mindestanforderungen“, Januar 2016, Kapitel 7 (DIN 4109-1:2016-01), auszubilden. Der dafür maßgebliche Außenlärmpegel L_a wird fächerhaft für das gesamte WA mit 70 dB(A) festgesetzt.

Im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren ist die Eignung der für die Außenbauteile der Gebäude gewählten Konstruktion nach den Kriterien der DIN 4109 (Januar 2016) nachzuweisen.

Schallgedämmte Lüftungssysteme
Bei Wohnungen sind die dem Schlafen dienenden Räume, die nicht über ein Fenster zu Fassaden mit Beurteilungspegeln > 45 dB(A) nachts verfügen, mit einer geeigneten, fensterabhängigen Lüftung auszustatten (z. B. schallgedämmte Lüftungssysteme).

Außenwohnbereiche
Zum Schutz vor Verkehrslärm sind bei den zu den öffentlichen Verkehrsflächen hin orientierten Wohnungen mit Beurteilungspegeln von > 62 dB(A) tags baulich verbundene Außenwohnbereiche (z. B. Loggien, Balkone und Terrassen) von Wohnungen nur zulässig, wenn durch bauliche Schallschutzmaßnahmen (verglasete Loggien und Balkone, Wintergärten oder vergleichbare Schallschutzmaßnahmen) sichergestellt ist, dass ein Beurteilungspegel von maximal 62 dB(A) tags nicht überschritten wird.

Ausnahmeregelung
Ausnahmsweise kann von den getroffenen Festsetzungen zum passiven Schallschutz abgesehen werden, soweit mittels einer schallschichttechnischen Untersuchung eines Sachverständigen nachgewiesen wird, dass infolge eines geringeren maßgeblichen Außenlärmpegels bzw. Beurteilungspegels oder anderer Maßnahmen geringere Anforderungen an die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen zu stellen sind.

8. Öffentliche Grünflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
Innenhalb der festgesetzten öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Straßenbegleitgrün“ ist Rasenfläche anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

9. Anpflanzgebot (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
Die in der Planzeichnung festgesetzten Vorgärten sind mit Rasen zu bepflanzen. Sie dürfen höchstens zu 30 % versiegelt sein. Versiegelte Flächen im Sinne dieser Festsetzung sind auch Klopfpflaster, Rasengittersteine, Schotter, Kies und vergleichbare Materialien.

9.1 Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen
Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind mit Ausnahme der Grundstückszufahrten, Hauszufahren, den Stellplätzen und Garagen sowie den Flächen für Nebenanlagen vollständig mit Vegetation und als Rasenfläche zu bepflanzen. Mindestens 30 % sind davon als Gehölz- und/oder Strauchflächen auszubilden.

9.2 Vorgärten
Die in der Planzeichnung festgesetzten Vorgärten sind mit Rasen zu bepflanzen. Sie dürfen höchstens zu 30 % versiegelt sein. Versiegelte Flächen im Sinne dieser Festsetzung sind auch Klopfpflaster, Rasengittersteine, Schotter, Kies und vergleichbare Materialien.

9.3 Baumpflanzungen
Die innerhalb der festgesetzten öffentlichen Grünfläche „Straßenbegleitgrün“ festgesetzten Bäume sind gemäß der Pflanzauswahlliste als standortgerechte, mittelgroße Laubbäume in Baumscheiben von mindestens 6 m² sowie mit 12 m² durchwurzeltem Raum zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten bzw. bei Verlust zu ersetzen. Es ist auf eine einseitige Artensauswahl zu achten. Die Bäume sind durch geeignete Maßnahmen gegen Beschädigungen durch Kraftfahrzeuge zu schützen.

Pflanzauswahlliste:
Bäume, Hochstamm, 3xv m DB, SIU 18.00 - 20.00 cm
Acer campestre Feld-Ahorn
Acer rubrum Rot-Ahorn
Acer platanoides ssp. Spitz-Ahorn
Fraxinus angustifolia "Raywood" Esche "Raywood"
Gleditsia triacanthos "Skyline" schmalkronige Gleditschie
Liquidambar styraciflua Amerikanischer Amberbaum
Ulmus x hollandica "Globe" schmalkronige Stadt-Ulme
Alnus spaethii Purpur-Erle
Quercus cerris Zerreiche

9.4 Einfriedungen, Hecken und Zäune
Einfriedungen zum öffentlichen Straßenraum sowie zu den Stellplatzflächen sind nur mit Schmalhecken zulässig. Diese sind mit standortgerechten, belebten Arten in einer Höhe von 100,00 - 150,00 cm und einer Tiefe von mindestens 80,00 cm anzulegen. Dabei sind 4 Pflanzen je m² zu setzen, um eine ausreichende Dichte der Hecke zu gewährleisten.

Pflanzauswahlliste:
Hecken, 2 x verpflanzter Heister 100,00 - 125,00 cm, mit Ballen oder Heckpflanze geschritten 100,00 - 25,00 cm, mit Ballen
Fagus sylvatica Rotbuche
Carpinus betulus Hainbuche
Crataegus sp. Weißdorn
Ligustrum vulgare Gemeiner Liguster

9.5 Dachbegrünung
Auf der Dachfläche des Hauptgebäudes sowie auf Garagen und Carports ist eine extensive Dachbegrünung herzustellen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Dachbegrünung muss mindestens 70 % der Dachfläche des Hauptgebäudes sowie 100 % der Dachfläche von Garagen und Carports bedecken.

9.6 Erhaltung von Bäumen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
Die Bäume im südlichen Bereich des Plangebietes sind zu erhalten.

II Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
10. Festsetzungen zur Gestaltung (gem. § 89 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW))
10.1 Dächer
In dem festgesetzten allgemeinen Wohngebiet sind für den Baukörper sowie für Ga nur Flachdächer mit bis zu 8° Neigung zulässig. Solar- oder Photovoltaikanlagen sind zulässig. Aufgeständerte Anlagen sind bis maximal 1,50 m Höhe zulässig. Diese Anlagen müssen zu den zu öffentlichen Verkehrsflächen ausgerichteten Traufkanten einen Abstand von mindestens ihrer Höhe aufweisen (z. B. schallgedämmte Lüftungssysteme).

10.2 Fassaden/Materialien/Farben
In dem festgesetzten allgemeinen Wohngebiet ist an dem Hauptgebäude sowie an den Garagen ausschließlich Putz als Fassadenmaterial zulässig. Glasierete und/oder glänzende Oberflächen sind nicht zulässig. Mindestens 85 % der geschlossenen Fassadenfläche ist mit weitem bzw. hellem Material herzustellen.
Untergeordnete Fassadenelemente (z. B. Sockel, Eingangsbereiche und gliedernde Fassadenelemente) sind auch in abweichenden Farben bis zu einem Flächenanteil in Summe von maximal 15 % zulässig.

Farbberechnung/Fassade
Für die Fassade sind helle Farbtöne zu wählen. Nach den RAL-Design Farben ist folgender Farbraum festgelegt:

- Weiß (ähnlich wie Cremeweiß - RAL 9001/Reinweiß - RAL 9010/ Verkehrsweiß - RAL 9016/Parkweiß - RAL 1013)

Die Angaben können sinngemäß auf Farbsysteme anderer Hersteller übertragen werden.

10.3 Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter
Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter sind dauerhaft so abzumarkieren und zu bepflanzen, dass die Behälter von der öffentlichen Erschließungsgasse her nicht sichtbar sind.

III Hinweise
Bodenschutz
Sollten sich bei Tiefbauarbeiten oder im Rahmen sonstiger Vorgänge Hinweise einer Altlast oder schädlicher Bodenveränderungen ergeben, so ist die Stadt Leverkusen, Fachbereich Umwelt - Untere Naturschutzbehörde (UBB), entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 2 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) unverzüglich zu informieren.

Erdbeugegefährdung
Das Plangebiet befindet sich in der Erdbebenzone 0 und ist der geologischen Unterklasse T (Gemarkung Opaden) zuzuordnen. Gemäß der DIN 4149 sind innerhalb der Erdbebenzone 0 für übliche Hochbauten keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potentieller Erdbebenwirkungen zu ergreifen. Jedoch wird empfohlen, für Bauwerke der Bedeutungskategorie III und IV entsprechend den Regelungen der Erdbebenzone 1 zu verfahren.

Die DIN 4149:2005 wurde durch den Regelgeber zurückgezogen und durch die Teile 1, 1MA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsfälle, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützwerke und geotechnische Aspekte“.

Kampfmittel
Eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche ist nicht erforderlich. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Sämtliche Arbeiten sind mit Vorsicht durchzuführen. Sie sind sofort einzustellen, sobald im Boden auf Widerstand gestoßen wird. In diesem Fall ist umgehend die Ordnungsbehörde, die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Katastrophenschutzdienst (KSD) der Bezirksregierung Düsseldorf zu benachrichtigen.

Es wird empfohlen, vor Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen, wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc., eine Sicherheitsüberprüfung durchzuführen.

Bei Eingriffen in den Boden ist das Merkblatt für Baugrundergriffe zu berücksichtigen, welches auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf - KBD Rheinland einsehbar ist.

Bodenmerkmalpflege
Bei Bodenbewegungen auftretende, archaische Bodenprofile und Befunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus urgeschichtlicher Zeit sind gemäß dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Land Nordrhein-Westfalen Denkmalschutzgesetz (DSchG) dem LVR Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland oder der Stadt Leverkusen - Fachbereich Bauschutz/Denkmalpflege unmittelbar zu melden. Bodendenkmal und Entdeckungsorte sind zunächst unverändert zu erhalten. Besonders zu beachten ist der § 15 und § 16 des DSchG.

Einschulung in technische Regelwerke
DIN - Vorschriften und sonstige technische Regelwerke, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes verwiesen wird, werden bei dem Fachbereich Stadtplanung der Stadtverwaltung Leverkusen während der Öffnungszeiten im Elberfelder Haus, Hauptstraße 101, 51373 Leverkusen zur Einsichtnahme bereitgehalten. Ebenso können die DIN - Vorschriften bei der Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin bezogen werden.

Verfahrensvermerke (Nichtzutreffendes bitte streichen)
Aufstellung (§ 2 BauGB)
Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Planen (der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am ... den Beschluss zur Aufstellung / Änderung / Aufhebung / Einleitung) gefasst. Der Beschluss (des Ausschusses / des Rates) ist am ... ortsüblich bekannt gemacht worden.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden (§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB)
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit hat vom ... bis ... stattgefunden. Parallel wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange unterrichtet.

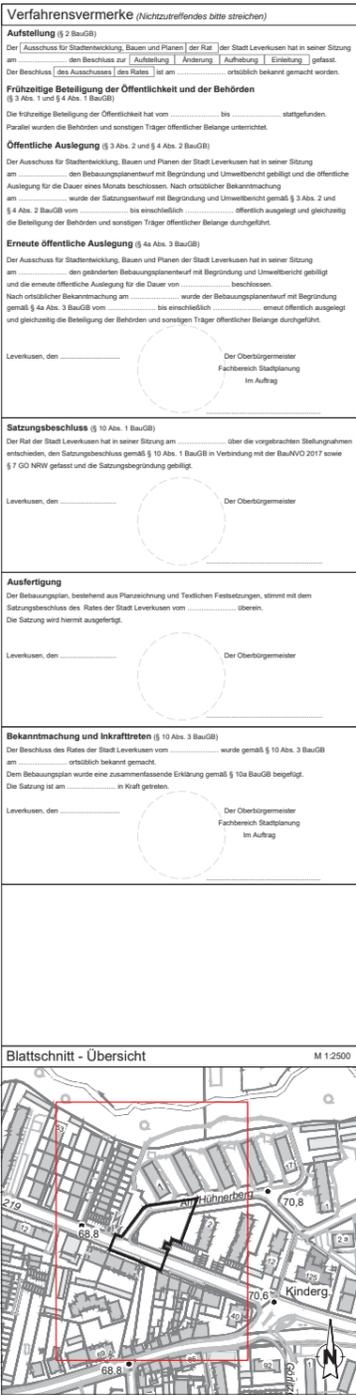
Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)
Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Planen der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am ... den Bebauungsplanentwurf mit Begründung und Umweltbericht geneigt und die öffentliche Auslegung für die Dauer eines Monats beschlossen. Nach ortsüblicher Bekanntmachung am ... wurde der Satzungsentwurf mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB vom ... bis einschließlich ... öffentlich ausgestellt und gleichzeitig die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Erneute öffentliche Auslegung (§ 4 Abs. 3 BauGB)
Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Planen der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am ... den geänderten Bebauungsplanentwurf mit Begründung und Umweltbericht geneigt und die erneute öffentliche Auslegung für die Dauer von ... beschlossen. Nach ortsüblicher Bekanntmachung am ... wurde der Bebauungsplanentwurf mit Begründung gemäß § 4 Abs. 3 BauGB vom ... bis einschließlich ... erneut öffentlich ausgestellt und gleichzeitig die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB)
Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am ... über die vorgebrachten Stellungnahmen entschieden. Den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit dem BauNVO 2017 sowie § 7 GO NRW gefasst und den Satzungsgegenstand geneigt.

Auffertigung
Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und Textlicher Festsetzungen, stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Leverkusen vom ... überein. Die Satzung wird hiermit aufgesetzt.

Bekanntmachung und Inkrafttreten (§ 10 Abs. 3 BauGB)
Der Beschluss des Rates der Stadt Leverkusen vom ... wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ... ortsüblich bekannt gemacht. Dem Bebauungsplan wurde eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a BauGB beigefügt. Die Satzung ist am ... in Kraft getreten.



Legende
Bestand: Katastergrundlage
Wohngebäude, Wirtschaftsgebäude, Öffentliche Gebäude, Bauland, Hauptabwasserleitung, Schachdeckel, Höhe über NN, Neue Höhe über NN, Vorhandene Flurstücksgrenze, Vorhandene Flurgrenze, Gemeindegrenze, Vorhandener Baum

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
Straßenbegleitgrün, Festsetzungen für Vorgärten, siehe textliche Festsetzungen 3.1 Vorgärten
Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 21 und Abs. 4 BauGB)
Anpflanzungen von Bäumen, Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, Erhaltung von Bäumen
Sonstige Planzeichen
Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Carports und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22)
Stellplätze
Garagen
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u. § 11 BauNVO)
Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO
Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 Abs. 2 und § 17 BauNVO)
Geschossenzahl (GFZ), Grundflächenzahl (GRZ), Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 20 und § 23 BauNVO)
Baugrenze, Flachdach
Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 8 BauGB)
Straßenverkehrsflächen, Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen, besondere Zweckbestimmung, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, Öffentliche Parkfläche, Einfahrt/ Ausfahrt

Rechtsgrundlagen
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.7.1994, in der derzeit gültigen Fassung
Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. d. B. vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 BauO NRW 2018) in Kraft getreten am 04. August 2018 und zum 01. Januar 2019, in der derzeit gültigen Fassung
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauplanlage und die Darstellung des Planmaterials (Planzeichnungsverordnung 1995 - PlanZV 90) vom 14.12.1995, in der derzeit gültigen Fassung
Bauabstandsverordnung (BauAV) i. d. F. d. B. vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), in der derzeit gültigen Fassung
Bundesdenkmalpflegegesetz (BDMG) vom 29.07.2008, in der derzeit gültigen Fassung
Wichtige Hinweise zur Koordinaten- und Höhengrundlage
Die angegebenen Koordinaten beziehen sich auf das Lagebezugssystem ETRS89/UTM (ETRS89/UTM-Zone 32N).
Auf Grund der UTM-Abbildungseffekte sind aus ETRS89/UTM-Koordinaten ermittelte Breiten (B) vor der Übertragung in die Ortskoordinaten mit dem für Leverkusen gültigen Maßstabsfaktor m (LVS) = 0,99992 zu korrigieren (Beispiel: S (Ordnung) = S (UTM)/0,99992 (Konstantenwert - 18 mm/100 m))
Die angegebenen Höhen wurden örtlich ermittelt und beziehen sich auf m über NN - "Deutsches Hauptmeridian" 1992 (DHN-92)
Projekthöhenreferenz: NN + NN + 0,034 m
Die Katastergrundlage entspricht für den Geltungsbereich dem Stand von:
GUT (Fachbereich Kataster und Vermessung)
Dieser Plan enthält die Mindestfestsetzungen im Sinne des § 30 BauGB sowie weitere Festsetzungen im Sinne des § 9 BauGB.
Anmerkung:
Im Übrigen gehen für den Bestand die Zeichenvorschriften für Katasterkarten und Vermessungspläne in Nordrhein-Westfalen (Zeichenschrift NW) in der jeweils gültigen Fassung.
Diese Karte ist urheberrechtlich geschützt.
Vollständige oder auszugsweise hergestellte Vervielfältigungen, sowie Verbreitung auf Datenträgern nur mit Erlaubnis des Herausgebers.
Herausgeber:
Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadtplanung

Lage im Stadtgebiet
Map showing the location of the planning area within the city of Leverkusen, highlighting the 'Am Hühnerberg' area.

Rechtsgrundlagen/Katastergrundlage
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.7.1994, in der derzeit gültigen Fassung
Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. d. B. vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 BauO NRW 2018) in Kraft getreten am 04. August 2018 und zum 01. Januar 2019, in der derzeit gültigen Fassung
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauplanlage und die Darstellung des Planmaterials (Planzeichnungsverordnung 1995 - PlanZV 90) vom 14.12.1995, in der derzeit gültigen Fassung
Bauabstandsverordnung (BauAV) i. d. F. d. B. vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), in der derzeit gültigen Fassung
Bundesdenkmalpflegegesetz (BDMG) vom 29.07.2008, in der derzeit gültigen Fassung
Wichtige Hinweise zur Koordinaten- und Höhengrundlage
Die angegebenen Koordinaten beziehen sich auf das Lagebezugssystem ETRS89/UTM (ETRS89/UTM-Zone 32N).
Auf Grund der UTM-Abbildungseffekte sind aus ETRS89/UTM-Koordinaten ermittelte Breiten (B) vor der Übertragung in die Ortskoordinaten mit dem für Leverkusen gültigen Maßstabsfaktor m (LVS) = 0,99992 zu korrigieren (Beispiel: S (Ordnung) = S (UTM)/0,99992 (Konstantenwert - 18 mm/100 m))
Die angegebenen Höhen wurden örtlich ermittelt und beziehen sich auf m über NN - "Deutsches Hauptmeridian" 1992 (DHN-92)
Projekthöhenreferenz: NN + NN + 0,034 m
Die Katastergrundlage entspricht für den Geltungsbereich dem Stand von:
GUT (Fachbereich Kataster und Vermessung)
Dieser Plan enthält die Mindestfestsetzungen im Sinne des § 30 BauGB sowie weitere Festsetzungen im Sinne des § 9 BauGB.
Anmerkung:
Im Übrigen gehen für den Bestand die Zeichenvorschriften für Katasterkarten und Vermessungspläne in Nordrhein-Westfalen (Zeichenschrift NW) in der jeweils gültigen Fassung.
Diese Karte ist urheberrechtlich geschützt.
Vollständige oder auszugsweise hergestellte Vervielfältigungen, sowie Verbreitung auf Datenträgern nur mit Erlaubnis des Herausgebers.
Herausgeber:
Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadtplanung

Lage im Stadtgebiet
Map showing the location of the planning area within the city of Leverkusen, highlighting the 'Am Hühnerberg' area.

Rechtsgrundlagen/Katastergrundlage
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.7.1994, in der derzeit gültigen Fassung
Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. d. B. vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 BauO NRW 2018) in Kraft getreten am 04. August 2018 und zum 01. Januar 2019, in der derzeit gültigen Fassung
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauplanlage und die Darstellung des Planmaterials (Planzeichnungsverordnung 1995 - PlanZV 90) vom 14.12.1995, in der derzeit gültigen Fassung
Bauabstandsverordnung (BauAV) i. d. F. d. B. vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), in der derzeit gültigen Fassung
Bundesdenkmalpflegegesetz (BDMG) vom 29.07.2008, in der derzeit gültigen Fassung
Wichtige Hinweise zur Koordinaten- und Höhengrundlage
Die angegebenen Koordinaten beziehen sich auf das Lagebezugssystem ETRS89/UTM (ETRS89/UTM-Zone 32N).
Auf Grund der UTM-Abbildungseffekte sind aus ETRS89/UTM-Koordinaten ermittelte Breiten (B) vor der Übertragung in die Ortskoordinaten mit dem für Leverkusen gültigen Maßstabsfaktor m (LVS) = 0,99992 zu korrigieren (Beispiel: S (Ordnung) = S (UTM)/0,99992 (Konstantenwert - 18 mm/100 m))
Die angegebenen Höhen wurden örtlich ermittelt und beziehen sich auf m über NN - "Deutsches Hauptmeridian" 1992 (DHN-92)
Projekthöhenreferenz: NN + NN + 0,034 m
Die Katastergrundlage entspricht für den Geltungsbereich dem Stand von:
GUT (Fachbereich Kataster und Vermessung)
Dieser Plan enthält die Mindestfestsetzungen im Sinne des § 30 BauGB sowie weitere Festsetzungen im Sinne des § 9 BauGB.
Anmerkung:
Im Übrigen gehen für den Bestand die Zeichenvorschriften für Katasterkarten und Vermessungspläne in Nordrhein-Westfalen (Zeichenschrift NW) in der jeweils gültigen Fassung.
Diese Karte ist urheberrechtlich geschützt.
Vollständige oder auszugsweise hergestellte Vervielfältigungen, sowie Verbreitung auf Datenträgern nur mit Erlaubnis des Herausgebers.
Herausgeber:
Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadtplanung

Lage im Stadtgebiet
Map showing the location of the planning area within the city of Leverkusen, highlighting the 'Am Hühnerberg' area.